

Vitznau keine ausserhalb des Kantonsgebietes liegende Grundstücke aufgenommen werden durften.

3. — Zutreffend ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass der Entscheid über Bestand und Umfang eines Grundpfandrechtes Sache des ordentlichen Richters und nicht der Aufsichtsbehörden sei. Sie will jedoch diesen Entscheid ausserhalb des Betreibungsverfahrens veranlassen, weil es sich um zwei durch ein unzuständiges Grundbuchamt errichtete und im massgebenden Grundbuch nicht eingetragene Titel handle. Dem kann jedoch nicht beigeplichtet werden. Auch diese Frage, ob ein Pfandtitel vom zuständigen Grundbuchamt errichtet worden sei, berührt den Bestand des Pfandrechtes selbst und ist daher der Kognition der Betreibungsbehörden entzogen. Andererseits schreibt Art. 36 VZG (auch für die Pfandverwertungsbetreibung: Art. 102) ausdrücklich vor, dass lediglich verspätet angemeldete Forderungen oder solche, die keine Belastung des Grundstückes darstellen, zurückgewiesen werden dürfen. Keine dieser Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Fall gegeben. Hievon abgesehen, ist das Betreibungsamt nicht befugt, die Aufnahme einer besonders angemeldeten Last abzulehnen, auch wenn dieselbe nicht im Grundbuchauszug aufgeführt ist (Art. 36 Abs. 2 l. c.). Es hat vielmehr in einem solchen Fall gemäss Art. 34 lit. b, Satz 3, die Last so, wie sie angemeldet wurde, ins Lastenverzeichnis aufzunehmen und lediglich daneben den Inhalt des Grundbucheintrages anzugeben, d. h. im vorliegenden Fall festzustellen, dass diese Last im Grundbuch Gersau nicht eingetragen sei. Es ist dann Sache der durch den Eintrag betroffenen übrigen Pfandgläubiger, Bestand oder Rang des vom Rekurrenten beanspruchten Pfandrechtes zu bestreiten. Geschieht dies, so muss nach Art. 39 VZG vorgegangen werden. Dabei wird sich die Frage erheben, wem die Klägerrolle zuzuweisen sei. Nach der eben genannten Vorschrift ist darauf abzustellen, ob das im Streit liegende dingliche Recht im Grundbuch eingetragen

ist oder nicht. Im vorliegenden Fall sind die fraglichen Schuldbriefe allerdings im Grundbuch Gersau nicht eingetragen. Der Rekurrent vermag sich jedoch anerkanntermassen auf einen Eintrag im Grundbuch von Vitznau zu stützen. Es geht nun nicht an, bei einer solchen Divergenz zweier Grundbücher lediglich auf das eine abzustellen und die Einträge im andern zu ignorieren. Auch der Eintrag im Grundbuch Vitznau ist dem Betreibungsamt gegenüber ein Eintrag im Sinn von Art. 39 cit. und gibt, solange er besteht, dem aus ihm Berechtigten im Bestreitungsfall Anspruch auf die Beklagtenrolle.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:*

In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Entscheid der Vorinstanz aufgehoben und das Betreibungsamt Gersau angewiesen, im Sinn der Erwägungen vorzugehen.

#### 8. Entscheid vom 25. Februar 1930 i. S. Konkursamt Luzern.

*Gebührentarif.* Kopien nach Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (= KV) stellen keine besondern Schriftstücke im Sinne von Art. 7 GT dar.

*Tarif des frais.* Ne constituent pas des pièces spéciales au sens de l'art. 7 du tarif, les copies visées à l'art. 1<sup>er</sup> de l'ordonnance du 13 juillet 1911 sur l'administration des offices de faillite.

Le copie degli atti previsti dall'art. 1 del regolamento concernente l'amministrazione degli uffici dei fallimenti del 13 luglio 1911 non rientrano nella categoria degli atti speciali di cui è fatto parola all'art. 7 della tariffa delle spese.

*Aus dem Tatbestand:*

Im Konkurse des Karl Hofer hatte das Konkursamt Luzern für die nach Art. 1 KV erstellten Kopien eine

Gebühr von 80 Rp. pro Seite in die Kostenrechnung eingesetzt. Die von Hofer hiegegen erhobene Beschwerde wurde von der untern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der obern gutgeheissen. Den Entscheid der obern Aufsichtsbehörde zog das Konkursamt an das Bundesgericht weiter, welches denselben bestätigte.

*Erwägungen :*

Das Konkursamt begründet sein Begehren damit, dass für die gemäss Art. 1 KV zu erstellenden Kopien keine besondere Gebühr vorgesehen sei, weshalb diejenige nach Art. 7 GebT zur Anwendung komme. Diese Auffassung ist von der Vorinstanz mit Recht zurückgewiesen worden. Als Schriftstücke im Sinne von Art. 7 GebT können Kopien nur dann gelten, wenn sie infolge nachträglichen Bedarfs besonders angefertigt werden müssen, m. a. W. wenn es sich um eigentliche Abschriften handelt. Kopien nach Art. 1 KV dagegen, die auf mechanischem Wege, sei es als Durchschlag oder im Kopierbuche, mit dem Original hergestellt werden können, fallen nicht darunter. Solche Kopien gehören zu jeder geordneten Korrespondenz und stellen nichts anderes als einen Bestandteil der Ausfertigung dar. Sie sind demgemäss auch nicht als besondere Schriftstücke neben den Originalen noch Gegenstand einer weitem Gebühr, sondern werden durch diejenige mitumfasst, welche für das Schriftstück schlechthin ausgesetzt ist. Etwas anderes müsste im Gebührentarif ausdrücklich gesagt sein. Denn lediglich als Ausgleich dafür, dass das Aufsetzen einzelner Schriftstücke überdurchschnittlich viel Arbeit erfordert, wäre die Erhebung einer Gebühr für die Kopien, wie das Konkursamt es versucht, nicht zu rechtfertigen. Für diese Fälle ist vielmehr in Art. 53 GebT gesorgt.

Den dargestellten Grundsatz hat das Bundesgericht schon früher ausgesprochen (vgl. das von der Vorinstanz zitierte Urteil i. S. Konkursamt Weggis vom 25. Juni 1923). Warum derselbe nur für Kopien solcher Schrift-

stücke gelten sollte, welche von Dritten und nicht auch für solche, welche vom Schuldner zu vergüten sind, ist nicht erfindlich.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN  
ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

9. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Januar 1930  
i. S. Läubli gegen Guggi.

Streitwert der Widerspruchsklage ist die kleinste folgender Summen: Schätzungswert des angesprochenen Gegenstandes, noch ausstehende Betreibungssumme, (bei Pfandansprache) Pfandforderung.

La *valeur litigieuse* de l'action en *revendication* correspond à la plus petite des sommes suivantes: valeur estimative de l'objet revendiqué, montant de la créance encore en poursuite, montant de la créance garantie par gage (lorsqu'un droit de gage est revendiqué).

Il *valore litigioso dell'azione di rivendicazione* corrisponde al minore degli importi seguenti: valore di stima dei beni rivendicati; importo del credito non ancora coperto; ammontare del credito pignoratizio (se si tratta della rivendicazione di un diritto di pegno).

Der Kläger hat ohne schriftliche Begründung die Berufung eingelegt gegen das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 10. Oktober 1929, durch welches seine Widerspruchsklage abgewiesen worden ist, mit der er gerichtliche Feststellung verlangt hat, « dass die dem Schuldner Hans Duetsch gepfändete Forderung gegenüber der U. S. Cities Corporation of Tulsa per nominell 100,000 Dollars Eigentum bezw. eventuell Faustpfand des Klägers (scil.: für eine Forderung von 15,936 Fr. 70 Cts.) sei ». Die Pfändung war erfolgt

a) in der Betreibung des Beklagten Nr. 526 für 10,282 Fr. 70 Cts. nebst Zinsen am 20. Juni 1927, woran der Beklagte